



Darmkrebs-Früherkennung

Fragen-Antworten-Katalog

I. Koloskopie

Frage: Welcher Altersbereich gilt für Versicherte bei Durchführung der Früherkennungskoloskopie?

Antwort: Die erste Früherkennungskoloskopie kann für Männer ab dem Alter von 50 Jahren, für Frauen ab dem Alter von 55 Jahren abgerechnet werden. Die zweite Koloskopie kann frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie abgerechnet werden. Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchgeführte Koloskopie zählt als zweite Koloskopie.

Frage: Wie oft kann ich die präventive Koloskopie abrechnen?

Antwort: Die präventive Koloskopie ist insgesamt zweimal berechnungsfähig. Die erste Koloskopie ist für Männer ab dem Alter von 50 Jahren, für Frauen ab dem Alter von 55 Jahren berechnungsfähig. Die zweite Koloskopie ist frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie berechnungsfähig.

Frage: Wie oft kann ich die kurative Koloskopie abrechnen?

Antwort: Die kurative Koloskopie ist nicht an einen bestimmten Abrechnungszeitraum gebunden; eine medizinische Indikation muss vorliegen.

Frage: Wie oft kann ich nach einem Stuhltest die Früherkennungskoloskopie abrechnen?

Antwort: Ab dem Alter von 50 (für Männer) bzw. 55 (für Frauen) Jahren sind insgesamt zwei präventive Koloskopien berechnungsfähig. Die zweite Koloskopie ist frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie berechnungsfähig. Sofern keine Früherkennungskoloskopie durchgeführt wird, ist der Stuhltest für Frauen und Männer zwischen 50 und 54 Jahren jährlich, nach dem 55. Geburtstag für Frauen und Männer alle 2 Jahre berechnungsfähig.

Frage: Kann ich die Abklärungskoloskopie nach positivem Stuhltest als präventive Koloskopie abrechnen?



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Antwort: Ja, die Abklärungskoloskopie ist berechnungsfähig; die vormals kurative GOP 13421 wird durch die Kennzeichnung mit dem Suffix A zur präventiven Leistung.

gültig ab 01.10.2022:

Kennzeichnung Zusatzpauschale Koloskopie

GOP 13421A Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik, die bei weibl. Versicherten erbracht wird

GOP 13421J Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik durch Vertragsärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Schwerpunkten ausüben, die bei weibl. Versicherten erbracht wird

GOP 13421K Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik, die bei männl. Versicherten erbracht wird, durch Vertragsärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Schwerpunkten ausüben

GOP 13421M Kennzeichnung für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik, die bei männl. Versicherten erbracht wird

Frage: Der Patient weiß nicht, ob bei ihm im Zeitraum von 10 Jahren eine Früherkennungskoloskopie bereits durchgeführt wurde. Kann ich trotzdem die Koloskopie durchführen?

Antwort: Ja, die Früherkennungskoloskopie kann durchgeführt werden. In der Patientenakte ist die Aussage des Patienten zu dokumentieren.

Frage: Ist die Beratung zur Früherkennung von Darmkrebs auch für Frauen bereits ab 50 Jahren berechnungsfähig?

Antwort: Ja, die Beratung zur Früherkennung von Darmkrebs ist für Frauen und Männer ab 50 Jahren berechnungsfähig.

Frage: Welcher Altersbereich gilt für Versicherte bei Intersexualität oder Transsexualität?

Antwort: Die Früherkennungskoloskopie ist bei allen inter- oder transsexuellen Versicherten ab einem Alter von 50 Jahren berechnungsfähig.

II. Stuhltest (iFOBT)



Frage: Welcher Altersbereich gilt für Versicherte bei Durchführung des Stuhltests?

Antwort: Bei Männern, sofern keine Früherkennungskoloskopie durchgeführt wurde, und Frauen im Alter von 50 bis einschließlich 54 Jahren kann der Test auf occultes Blut im Stuhl jährlich durchgeführt werden. Ab dem Alter von 55 Jahren ist bei Männern und Frauen eine Durchführung alle 2 Jahre möglich, sofern keine Früherkennungskoloskopie durchgeführt wurde.

Frage: Kann ich den präventiven Stuhltest mehrfach im Quartal bzw. im Jahr (z. B. zur Kontrolle) abrechnen?

Antwort: Nein, der präventive Stuhltest ist bei Männern, sofern keine Früherkennungskoloskopie durchgeführt wurde, und Frauen im Alter von 50 bis einschließlich 54 Jahren jährlich berechnungsfähig. Bei Männern und Frauen ab 55 Jahren ist der Stuhltest alle 2 Jahre berechnungsfähig, sofern keine Früherkennungskoloskopie erfolgte. Ist aus kurativen Gründen ein Stuhltest erforderlich, ist dieser nach der GOP 32457 EBM berechnungsfähig.

Frage: Ist der Stuhltest nach Durchführung der ersten Früherkennungskoloskopie alle 2 Jahre berechnungsfähig?

Antwort: Nein, die GOP 01737 EBM ist frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Früherkennungskoloskopie berechnungsfähig, sofern keine zweite Früherkennungskoloskopie durchgeführt wurde.

Frage: Ist der Stuhltest nach einer kurativen Koloskopie berechnungsfähig?

Antwort: Ja, der Stuhltest ist bei Männern, sofern keine präventive Koloskopie durchgeführt wurde, und Frauen zwischen 50 und 54 Jahren jährlich berechnungsfähig, ab dem Alter von 55 Jahren ist der Stuhltest bei Männern und Frauen alle 2 Jahre berechnungsfähig, sofern keine präventive Koloskopie durchgeführt wurde.

Frage: Welche GOP kann ich für die Ausgabe bei kurativem iFOBT abrechnen?

Antwort: Es besteht keine zusätzliche Abrechnungsmöglichkeit. Die Ausgabe ist mit der Versicherten- bzw. Grundpauschale abgegolten.

Frage: Ist der Stuhltest erneut berechnungsfähig, wenn der Patient das Entnahmesystem falsch angewendet bzw. verloren hat?

Antwort: Nein, der Stuhltest ist nicht erneut berechnungsfähig.

Frage: Wann ist die GOP 32457 EBM berechnungsfähig?

Antwort: Die GOP 32457 ist bei kurativer Untersuchungsindikation berechnungsfähig.



Frage: Kann ich die GOP 01738 EBM in der eigenen Praxis abrechnen?

Antwort: Die GOP 01738 ist für die in der Präambel 12.1 EBM genannten Arztgruppen berechnungsfähig: Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, Ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie von Vertragsärzten, die Auftragsleistungen des Kapitels 32 erbringen und ggf. über eine Genehmigung zur Abrechnung von Gebührenordnungspositionen des Speziallabors nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen.

III. Dokumentation

Frage: Bis wann sind die Daten der elektronischen Dokumentation zu übertragen?

Antwort: Die Daten sind regelhaft zu übermitteln, d. h. die Quartalsdaten sind jeweils bis zu sechs Wochen nach Quartalsende zu liefern (15. Mai / 15. August / 15. November / 15. Februar).

Weitere Informationen zu den Dokumentationspflichten finden Sie im KVN-Portal unter Online-Dienst/oKFE-Programme/Downloads/FAQ.